

Wegleitung

Nachteilsausgleich

Adressaten

- Kommission für Qualitätssicherung (QSK)
- Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten
- Schulleiterinnen und Schulleiter
- Referentinnen und Referenten
- Teilnehmende

© VSSM | Version April 2026

1 ZWECK

Diese Wegleitung regelt das Verfahren für den Antrag auf Nachteilsausgleich¹ im Rahmen von eidg. Prüfungen des VSSM. Sie dient der Sicherstellung chancengerechter Prüfungsbedingungen für Kandidatinnen und Kandidaten mit nachgewiesener Behinderung oder gesundheitlicher Einschränkung.

Ein Nachteilsausgleich soll behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen, ohne die fachlichen Anforderungen, Lernziele oder die Bewertungskriterien der Prüfung zu verändern.

2 GRUNDSATZ

Einen Nachteilsausgleich kann beantragen, wer eine anerkannte Behinderung oder gesundheitliche Einschränkung nachweisen kann, welche die Prüfungssituation wesentlich beeinflusst.

Der Antrag ist fristgerecht beim Prüfungssekretariat VSSM einzureichen und muss spätestens zusammen mit der Anmeldung zur entsprechenden Prüfung vorliegen.

Je nach individueller Situation können geeignete Nachteilsausgleichsmassnahmen bewilligt werden, beispielsweise:

- Zusätzliche Prüfungszeit
- Verlängerte oder zusätzliche Pausen
- Angepasste Infrastruktur
- Einsatz technischer Hilfsmittel
- Individuelle organisatorische Anpassungen

3 ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

- Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller reicht das vollständige Gesuch fristgerecht ein.
- Das Prüfungssekretariat VSSM prüft die formale Vollständigkeit der Unterlagen.
- Die Fachstelle Weiterbildung beurteilt die Umsetzbarkeit und entscheidet über Bewilligung, Umfang sowie Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs.

4 ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Einzureichende Unterlagen (Anhang/Upload) sind vor der Zustellung zu einem Dokument zusammenzufassen (Dateigrösse max. 15 MB).

Der Gesuchsteller reicht ein vollständiges Dossier ein, welches:

- die Behinderung oder Einschränkung nachvollziehbar dokumentiert
- die konkreten Beeinträchtigungen beschreibt
- klare und umsetzbare Begehren pro Prüfungsteil formuliert
- sämtliche relevanten Bescheinigungen enthält (z. B. Attest, Gutachten etc.; nicht älter als 2 Jahre) einer anerkannten Fachstelle, z. B. bei Legasthenie durch eine (neuro-)psychologische Abklärungsstelle². Abklärungen hinsichtlich Legasthenie/Dyslexie/LRS bei Erwachsenen werden durch Psychologinnen und Psychologen mit entsprechender Zusatzausbildung oder Logopädinnen und Logopäden durchgeführt.

¹ Das Behindertengleichstellungsgesetz hält fest, dass eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen vorliegt, wenn Prüfungen von Aus- und Weiterbildungen nicht den spezifischen Bedürfnissen Behinderter angepasst sind. Diese Bestimmung stützt sich auf das Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung und das Gleichbehandlungsgebot der Bundesverfassung. Daraus ergibt sich, dass für Menschen mit Behinderungen Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen (Nachteilsausgleich) bei Prüfungen der Aus- und Weiterbildung vorzusehen sind.

² <https://www.verband-dyslexie.ch/legasthenie-diagnostik.html> - Abklärungen bei Erwachsenen werden durch Psychologinnen und Psychologen mit entsprechender Zusatzausbildung oder Logopädinnen und Logopäden durchgeführt; Siehe auch https://www.verband-dyslexie.ch/files/Dokumente/Legasthenie/Dokumente/Arbeitsgruppe%20Diagnostik%20und%20Beratung%20Mai%202021_gelayoutet.pdf

Unvollständige oder unklare Gesuche können zu Verzögerungen oder zur Ablehnung führen.

5 KONTAKTADRESSE

Die Unterlagen bzw. Anträge sind wie folgt zuzustellen:

Nachteilsausgleich
VSSM Weiterbildung Oberwiesenstrasse 2 8304 Wallisellen pruefung@vssm.ch